

# AUF EINEN BLICK

## HANDELSRELEVANTE COVID-19-VORGABEN

Gültig ab 15.11.2021 (erstellt am 15.11.2021)



		Kunden				Personal				
		ohne G	Getestet (PCR, Antigen, WZ)	Genesen (GN/AB) <sup>1</sup>	Geimpft <sup>2</sup>	ohne G	Getestet (WZ-Test) <sup>3</sup>	Getestet (PCR, Antigen) <sup>3</sup>	Genesen (GN/AB) <sup>1</sup>	Geimpft <sup>2</sup>
Betriebsstätten der Grundversorgung	ÖSTERREICH (ausg. OÖ, Sbg)	FFP2	FFP2	FFP2	FFP2	Kein Zutritt	Kein Zutritt	keine Maske	keine Maske	keine Maske
	OÖ, Sbg	FFP2	FFP2	FFP2	FFP2	Kein Zutritt	Kein Zutritt	FFP2 <sup>4</sup>	FFP2 <sup>4</sup>	FFP2 <sup>4</sup>
Sonstiger Handel	ÖSTERREICH (ausg. OÖ, Sbg)	Kein Zutritt <sup>5</sup>	Kein Zutritt <sup>5</sup>	FFP2	FFP2	Kein Zutritt	Kein Zutritt	keine Maske	keine Maske	keine Maske
	OÖ, Sbg	Kein Zutritt <sup>5</sup>	Kein Zutritt <sup>5</sup>	FFP2	FFP2	Kein Zutritt	Kein Zutritt	FFP2 <sup>4</sup>	FFP2 <sup>4</sup>	FFP2 <sup>4</sup>

### Ergänzende Informationen auf Seite 2

<sup>1</sup> Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid (Antikörpernachweise werden nicht anerkannt)

<sup>2</sup> Nachweis durch gültiges Impfzertifikat (Details siehe Seite 2)

<sup>3</sup> PCR-Test österreichweit: 72 h gültig (ausg. in Wien nur 48 h gültig); Antigentest von einer befugten Stelle: 24 h gültig (Antigentests müssen vom Personal in Wien immer vorgewiesen werden); WZ-Test = Wohnzimmertest

<sup>4</sup> OÖ: An Orten der beruflichen Tätigkeit ist durchgehend eine Maske zu tragen, sofern physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann; Sbg: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber haben bei Kundenkontakt eine Maske zu tragen, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

<sup>5</sup> Abholung vorbestellter Waren ist ohne 2G-Nachweis zulässig. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen gelten nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können sowie Schwangere. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

## Quellen:

- [5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)
- [2. Salzburger COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021](#)
- [3. Oö. COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021](#)

„**Betriebsstätten der Grundversorgung**“, die im Bereich des Handels von der 2G-Pflicht ausgenommen sind:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Verkauf von Tierfutter
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen (Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher)
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist
- Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske

## Zur Gültigkeit der **Impfstoffe**:

- Zweitimpfung darf nicht länger als **360** Tage zurückliegen
- Bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, ist die Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung gültig und darf nicht länger als 270 Tage zurückliegen
- Impfungen, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, dürfen nicht länger als **360** Tage zurückliegen
- Weitere („dritte“) Impfung darf nicht länger als **360** Tage zurückliegen

Übergangsbestimmung bis 6. Dezember: Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

## Zur Gültigkeit der **Genesungsnachweise oder Absonderungsbescheide**:

- Genesungsnachweis betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 ist gültig
- Absonderungsbescheid gültig, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde